

Satzung des Vereins
[zukunft zusammen]

Präambel

Artikel 3 Abs.3 Grundgesetz

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Diesen Teil des Grundgesetzes umzusetzen und mit Leben zu füllen, ist Antrieb unserer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wir bekennen uns zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Fundament unseres Grundgesetzes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „[zukunft zusammen]“.

- 1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Zweck des Vereins ist die materielle und/oder ideelle Unterstützung von in Zweibrücken und Umgebung lebenden Menschen mit Migrationshintergrund i.S. des § 52 Abs.2 Nr.10 und 13 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch:
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene oder Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, (§ 52 Abs.2 Nr.10 AO), z.B. durch
 - die Förderung von Selbstbestimmung und Mündigkeit der o.g. Personengruppen,
 - konkrete Hilfestellung für einzelne Personen und Familien, z.B. Umzugshilfe, Begleitung bei Behördengängen, Deutschkurse, Patenschaften, etc.
 - Betrieb einer Begegnungsstätte mit Spendenstube,

- die Förderung interkultureller Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst und Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, (§ 52 Abs.2 Nr.13 AO) z.B. durch
 - o die Verbreitung von Informationen zum Thema „Leben in Zweibrücken“,
 - o die Verbreitung von Informationsbroschüren für Neuankömmlinge.
 - o die Organisation gemeinsamer Feste und Veranstaltungen,
- die Beschaffung von Mitteln wie z.B. durch Sammlung von Spenden zur Durchführung des Vereinszwecks.
- Kontaktaufnahme zu Organisationen und Einrichtungen, welche sich mit Migrationshilfe im weitesten Sinne befassen, um Netzwerke zu bilden
 - 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 6 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische oder weltanschauliche Interessen. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (nur natürliche Personen)
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen)
 - Ehrenmitglieder
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt vor der Entscheidung vom Antragsteller weitere Unterlagen anzufordern. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
5. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - rechtskräftige Verurteilung auf Grund einer Straftat gem.§§ 80-91 oder §§129-130 StGB,
 - Ausschluss oder
 - Tod
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
8. Wenn ein Mitglied durch sein Handeln gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12

Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

10. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3 Könnte ein Mitglied im Rahmen seiner Mitarbeit in Kontakt mit Minderjährigen kommen, darf die Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn ein höchstens 12 Monate altes, erweitertes Führungszeugnis -Belegart NE vorgelegt wurde. Sind Einträgen vorhandenen, entscheidet der Vorstand, ob die Tätigkeit aufgenommen werden darf. Nach Aufforderung durch den Vorstand ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (i.d.R. alle 3 Jahre)

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- 2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - bis zu 2 Beisitzer
- 2 Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt. Nachgewiesener Aufwand wird auf Antrag erstattet.
- 3 Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5 Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist 2 mal möglich.

- 6 Die Wiederwahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7 Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 8 Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 9 Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit, ein weiteres Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode kommissarisch zu bestimmen.
- 10 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Akquise neuer Mitglieder, Förderer und Spender
 - Erlangung von Fördermitteln
 - Koordinierung der Hilfsangebote
 - Aufbau und Pflege von Netzwerken
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Überwachung der Tätigkeiten des Vereins und der Vereinsmitglieder auf Übereinstimmung mit dem in § 2 dieser Satzung genannten "Zweck des Vereins"
- 11 Vorstandssitzungen finden nach Erfordernis statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder als E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
- 6 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Über die Zulassung verspätet oder erst in der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder

- die Vereinsauflösung zum Gegenstand haben.
- 7 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht Sonderprüfungen der Kasse durchzuführen.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung der Geschäftsordnung,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
 - Teamentscheidungen,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Beschlüsse zur Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
- 9 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall beruft die Mitgliederversammlung eine anderen Personen.
- 10 Der Versammlungsleiter ist berechtigt die Redezeit Einzelner oder auch grundsätzlich zu begrenzen.
- 11 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 12 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Bevollmächtigung Dritter ist nicht möglich.
- 13 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 14 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Verlangen mehr als 10% der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Wahl, ist die Wahl/Abstimmung geheim durchzuführen.
- 15 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderung

- 1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere geregelt:

- Aufgaben des Vorsitzenden
- Aufgaben des Kassenwartes
- Aufgaben des Schriftführers
- Aufgaben der Beisitzer
- Anzahl und Aufgaben der Kassenprüfer
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Vom Schriftführer ist eine chronologisch nummerierte Beschlussammlung zu führen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert. Soll eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht gewünscht sein kann das Mitglied jederzeit der Weitergabe schriftlich oder zur Niederschrift widersprechen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten

§ 13 Auflösung des Vereins,

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in einer eigens dazu anberaumten Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es gemäß § 52 Abs.2 Nr.10 Abgabenordnung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,

Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer oder der Förderung des Suchdienstes für Vermisste; zu verwenden hat. Näheres bestimmen die Liquidatoren.

- 4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Zweibrücken, den 10.11.2016

Name	Adresse	Unterschrift